



Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

Bericht über die Anpassung der Bilanz
der Gemeinde Malans
per 1. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	4
2. Bilanzierung	5
3. Bewertung	6
4. Gliederung Bilanz HRM1 und HRM2	7
5. Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2016	8
5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2016.....	8
5.2 Finanzvermögen	9
5.2.1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (100)	9
5.2.2 Forderungen (101).....	9
5.2.3 Kurzfristige Finanzanlagen (102)	10
5.2.4 Aktive Rechnungsabgrenzungen (104).....	10
5.2.5 Vorräte und angefangene Arbeiten (106).....	11
5.2.6 Langfristige Finanzanlagen (107).....	11
5.2.7 Sachanlagen Finanzvermögen (108).....	12
5.2.8 Forderungen gegenüber SF und Fonds im Fremdkapital (109).....	12
5.2.9 Überführungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen.....	13
5.3 Verwaltungsvermögen.....	13
5.3.1 Sachanlagen Verwaltungsvermögen (140)	14
5.3.2 Immaterielle Anlagen (142).....	15
5.3.3 Darlehen (144).....	15
5.3.4 Beteiligungen (145)	15
5.3.5 Investitionsbeiträge (146)	16
5.3.6 Überführungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen.....	16
5.3.7 Nutzungsvermögen	16
5.4 Fremdkapital	17
5.4.1 Laufende Verbindlichkeiten (200)	17
5.4.2 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201)	18
5.4.3 Passive Rechnungsabgrenzungen (204)	18
5.4.4 Kurzfristige Rückstellungen (205)	18
5.4.5 Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206).....	19
5.4.6 Langfristige Rückstellungen (208).....	19

5.4.7	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds (209).....	19
5.5	Eigenkapital.....	20
5.5.1	Verpflichtungen, Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (290)	20
5.5.2	Fonds (291)	21
5.5.3	Vorfinanzierungen (293)	21
5.5.4	Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2 (295)	21
5.5.5	Neubewertungsreserve Finanzvermögen (296)	22
5.5.6	Übriges Eigenkapital (298)	23
5.5.7	Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag (299).....	23
6.	Kommentar	23

1. Ausgangslage

Mit dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG, BR 710.100) und der Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG, BR 710.200), die per 1. Dezember 2012 in Kraft traten, wurden die Grundlagen geschaffen, um bei den Gemeinden das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) einzuführen. Den Gemeinden wurde dabei eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2017 zur Anpassung ihres Finanzhaushalts an das Gesetz eingeräumt. Das HRM2 bezweckt vor allem, die Transparenz über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true and fair view) sowie die Vergleichbarkeit der Rechnungen aller öffentlichen Gemeinwesen zu erhöhen. Zugleich werden die Rechnungslegungsmethoden der öffentlichen Hand an diejenige der Privatwirtschaft angeglichen. Für die Bürgergemeinden gilt das neue Finanzhaushaltsgesetz sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten. Die Bürgergemeinden haben jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt selber Rechnung abzulegen (Art. 81a Abs. 1 GG). Die Rechnungsführung innerhalb der Jahresrechnung der politischen Gemeinde ist nicht mehr zulässig.

Die Gemeinde Malans erstellte erstmals das Budget 2016 nach HRM2. In der Bilanz wird die neue Rechnungslegung mit der Neubewertung der Bilanz vom 31. Dezember 2015 per 1. Januar 2016 umgesetzt. Die Neubewertung ist notwendig, um die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen. Das bedingt gemäss Art. 53 Abs. 1 FHG eine Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungen. Das bilanzierte Verwaltungsvermögen ist beim Übergang zu HRM2 nicht neu zu bewerten. Es ist linear während längstens 12 Jahren abzuschreiben (Art. 32 FHVG).

Dieser Bericht dokumentiert und erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2016 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze (HRM2) auf die Bilanz der Gemeinde Malans ergeben. Der Gemeindeversammlung wird dieser Bericht zur Kenntnis gebracht.

2. Bilanzierung

Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und das Verwaltungsvermögen und auf der Passivseite das Fremd- und das Eigenkapital.

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Wird ein Vermögenswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauernd nicht mehr benötigt, überträgt ihn die Exekutive in abschliessender Kompetenz ins Finanzvermögen (Art. 2 FAG).

Vermögenswerte werden in der Bilanz aktiviert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann. Für das Verwaltungsvermögen gilt eine nach der Gemeindegrösse abgestufte Aktivierungsgrenze (Art. 12 FHVG).

Verpflichtungen werden passiviert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, ein Mittelabfluss zur Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und dessen Höhe geschätzt werden kann. Ist eine wesentliche Verpflichtung bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer Höhe ungewiss und ist der Mittelabfluss wahrscheinlich, werden dafür Rückstellungen gebildet. Liegt die Wahrscheinlichkeit des Mittelabflusses unter 50 Prozent, erfolgt keine Passivierung, sondern die Offenlegung als Eventualverbindlichkeit im Anhang der Bilanz. Damit werden hängige Risiken transparent ausgewiesen.

3. Bewertung

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position bilanziert wird.

Das **Finanzvermögen** wird nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet.

Das **Verwaltungsvermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Sind keine Kosten entstanden, wird es zum Marktwert bilanziert. Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegt, wird ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte und die ordentliche Nutzung übersteigende Wertminderung absehbar, wird deren Buchwert berichtigt. Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung können für zusätzliche Abschreibungen verwendet werden.

Das **Fremdkapital** und das **Eigenkapital** werden zum Nominalwert bewertet.

Die konkreten Bewertungs- und Abschreibungsvorschriften der einzelnen Vermögensbestandteile sind in Art. 26 und 27 FHG bzw. Art. 20 ff. FHVG festgehalten.

4. Gliederung Bilanz HRM1 und HRM2

Die Bilanz liefert einen Überblick über das Vermögen und die Schulden der Gemeinde. Mit der Einführung vom HRM2 sind auch Änderungen in der Gliederung der Bilanz verbunden. Die nachfolgende Übersicht zeigt die strukturellen Veränderungen.

Bilanz HRM1		Bilanz HRM2	
1	Aktiven	1	Aktiven
10	Finanzvermögen	10	Finanzvermögen
100	Flüssige Mittel	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
110	Guthaben	101	Forderungen
120	Anlagen	102	kurzfristige Finanzanlagen
130	Transitorische Aktiven	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen
14	Verwaltungsvermögen	106	Vorräte und angefangene Arbeiten
140	Sachgüter	107	Langfristige Finanzanlagen
150	Darlehen und Beteiligungen	108	Sachanlagen Finanzvermögen
160	Investitionsbeiträge	109	Forderungen SF und Fonds im Fremdkapital
170	Übrige aktivierte Ausgaben	14	Verwaltungsvermögen
18	Spezialfinanzierungen	140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
180	Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	142	Immaterielle Anlagen
19	Bilanzfehlbetrag	144	Darlehen
		145	Beteiligungen
		146	Investitionsbeiträge
		148	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen
2	Passiven	2	Passiven
20	Fremdkapital	20	Fremdkapital
200	Laufende Verpflichtungen	200	Laufende Verbindlichkeiten
210	Kurzfristige Schulden	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
220	Mittel- und langfristige Schulden	204	Passive Rechnungsabgrenzungen
240	Rückstellungen	205	Kurzfristige Rückstellungen
250	Transitorische Passiven	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
28	Spezialfinanzierungen	208	Langfristige Rückstellungen
280	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	209	Verbindlichkeiten SF und Fonds im FK
29	Eigenkapital	29	Eigenkapital
		290	Verpflichtungen, Vorschüsse Spezialfinanz.
		291	Fonds
		293	Vorfinanzierungen
		295	Aufwertungsreserve aus Umstellung auf HRM2
		296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
		298	Übriges Eigenkapital
		299	Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag

5. Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2016

5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2016

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2016, die gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) und die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG) erstellt worden ist, zeigt nach erfolgter Neugliederung und Neubewertung folgendes Bild:

HRM1 Bilanz per 31.12.2015		HRM2 Bilanz per 01.01.2016	
Aktiven	Betrag	Aktiven	Betrag
10 Finanzvermögen	10'910'464	10 Finanzvermögen	26'590'197
100 Flüssige Mittel	1'760'758	100 Flüssige Mittel, kurzfristige Geldanlagen	2'161'657
110 Guthaben	8'618'720	101 Forderungen	7'967'821
120 Anlagen	149'592	102 kurzfristige Finanzanlagen	0
130 Transitorische Aktiven	381'394	104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	381'394
		106 Vorräte und angefangene Arbeiten	105'798
		107 Langfristige Finanzanlagen	53'167
		108 Sachanlagen Finanzvermögen	15'920'360
		109 Forderungen SF und Fonds im FK	0
14 Verwaltungsvermögen	500'048	14 Verwaltungsvermögen	500'048
140 Sachgüter	500'040	140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	500'040
150 Darlehen und Beteiligungen	0	142 Immaterielle Anlagen	2
160 Investitionsbeiträge	6	144 Darlehen	0
170 Übrige aktivierte Ausgaben	2	145 Beteiligungen	0
		146 Investitionsbeiträge	6
		148 Kumulierte zus. Abschreibungen	0
18 Spezialfinanzierungen	0		
180 Vorschüsse f. Spezialfinanzierungen	0		
19 Bilanzfehlbetrag	0		
Passiven	Betrag	Passiven	Betrag
20 Fremdkapital	3'732'697	20 Fremdkapital	3'512'222
200 Laufende Verpflichtungen	2'027'807	200 Laufende Verpflichtungen	2'027'807
210 Kurzfristige Schulden	0	201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0
220 Mittel- und langfristige Schulden	1'000'000	204 Passive Rechnungsabgrenzungen	216'106
230 Verpfl. für Sonderrechnungen	238'784	205 Kurzfristige Rückstellungen	0
240 Rückstellungen	250'000	206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	1'000'000
240 Transitorische Passiven	216'106	208 Langfristige Rückstellungen	0
		209 Verbindlichkeiten SF, Fonds im FK	268'309
28 Spezialfinanzierungen	5'019'085		
280 Verpfl. für Spezialfinanzierungen	5'019'085		
29 Eigenkapital	2'658'730	29 Eigenkapital	23'578'023
290 Eigenkapital	2'658'730	290 Verpflichtungen, Vorschüsse SF	4'429'971
		291 Fonds	460'166
		293 Vorfinanzierungen	0
		295 Aufw.reserve Umstellung HRM2	0
		296 Neubew.reserve Finanzvermögen	15'929'733
		298 Übriges Eigenkapital	0
		299 Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag	2'758'153

5.2 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können (Art. 2 Abs. 1 FHG). Es wird per Bilanzstichtag (31. Dezember) nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet. Ausgenommen sind Grundstücke und Gebäude, deren Bewertung mindestens alle 10 Jahre erfolgt (Art. 26 FHG und Art. 20 FHVG). Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt (Art. 21 FHVG). Dauerhaft ist die Wertminderung dann, wenn aller Voraussicht nach angenommen werden kann, dass der bilanzierte Wert auf absehbare Zeit nicht mehr erreicht werden kann, oder dann, wenn die Position durch Zerstörung, Alterung oder ähnliche Umstände den Wert teilweise oder ganz verloren hat beziehungsweise er nicht mehr im bisherigen Ausmass genutzt werden kann.

5.2.1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (100)

Die Flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVG). Die Fremdwährungen werden zum Kurswert bewertet.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 01.01.2016	per 01.01.2016	
1000	Kasse	2'983	2'983	0
1001	Post	1'451'026	1'451'026	0
1002	Bank	707'648	707'648	0
Total		2'161'657	2'161'657	0

Begründung Veränderung

keine

5.2.2 Forderungen (101)

Sämtliche Guthaben sind laufend nach dem Sollprinzip zu erfassen (Art. 25 Abs. 2 FHG). Beim Sollprinzip werden die Erträge nicht im Augenblick der Zahlung, sondern bei der Stellung der Rechnung verbucht. Forderungen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVG). Liegt bei den Forderungen ein Verlustrisiko vor, ist ein Delkredere zu bilden.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 01.01.2016	per 01.01.2016	
1010	Forderungen aus Lieferungen + Leistungen	676'551	676'551	0
1011	Kontokorrente mit Dritten	83'927	83'927	0
1012	Steuerforderungen	7'204'209	7'204'209	0
1019	Übrige Forderungen	3'134	3'134	0
Total		7'967'821	7'967'821	0

Begründung Veränderung

keine

5.2.3 Kurzfristige Finanzanlagen (102)

Finanzanlagen mit Laufzeiten bis 1 Jahr. Finanzanlagen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVG).

Es bestehen keine kurzfristigen Finanzanlagen

5.2.4 Aktive Rechnungsabgrenzungen (104)

Aktive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, wenn die Leistung in der folgenden Rechnungsperiode bezogen wird sowie Einnahmen oder Erträge, die der Rechnungsperiode vor dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden (Art. 15 FHVG). Die aktiven Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 01.01.2016	per 01.01.2016	
1040	Aktive RA Erfolgsrechnung	364'100	364'100	0
1046	Aktive RA Investitionsrechnung	17'294	17'294	0
Total		381'394	381'394	0

Begründung Veränderung

keine

5.2.5 Vorräte und angefangene Arbeiten (106)

Im Finanzvermögen werden Vorräte bilanziert wie Heizöl, Holz, Streusalz. Mit der Bilanzierung ist sicherzustellen, dass pro Rechnungsperiode ein Jahresverbrauch abgebildet wird. Vorräte und angefangene Arbeiten werden zum Anschaffungswert bzw. zu Herstellungskosten oder zum Marktwert, wenn dieser darunter liegt, bewertet (Art. 20 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 01.01.2016	per 01.01.2016	
1060	Vorräte und angefangene Arbeiten	45'803	45'803	0
1061	Roh- und Hilfsmaterial	59'995	59'995	0
Total		105'798	105'798	0

Begründung Veränderung

keine

5.2.6 Langfristige Finanzanlagen (107)

Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr. Finanzanlagen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet. Die Wertschriften mit Kurswert werden zum Kurswert bewertet. Die Wertschriften ohne Kurswert werden zum Anschaffungswert bewertet (Art. 20 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		01.01.2016	per 01.01.2016	
1070	Aktien und Anteilscheine	5	9'386	9'381
1071	Verzinsliche Anlagen	43'781	43'781	0
Total		43'786	53'167	9'381

Begründung Veränderung

Die Aktien werden seit 2016 zum Marktwert gemäss Vermögensausweis der Bank bewertet. Da die erstmalige Bewertung erst beim Jahresabschluss erfolgte, wurde für den Übergang zu HRM2 direkt der Marktwert per 31.12.2016 verwendet.

5.2.7 Sachanlagen Finanzvermögen (108)

Die Grundstücke und Gebäude sind mindestens alle 10 Jahre zum Marktwert am Bilanzierungsstichtag zu bewerten (Art. 26 Abs. 2 FHG, Art. 20 FHVG). Es ist grundsätzlich auf den Verkehrswert gemäss amtlicher Schätzung abzustellen. Abweichungen vom Verkehrswert sind im Anhang zur Jahresrechnung zu begründen. Der Marktwert von im Baurecht genutzten Grundstücken ergibt sich aus dem indexierten Basiswert, der im entsprechenden Baurechtsvertrag festgelegt ist. Mobilien, Maschinen, Geräte, Einrichtungen sowie Fahrzeuge des Finanzvermögens (Art. 20 FHVG) werden zum Marktwert bewertet.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 01.01.2016	per 01.01.2016	
1080	Grundstücke Finanzvermögen	1	13'896'260	13'896'259
1084	Gebäude Finanzvermögen	7	2'024'100	2'024'093
Total		8	15'920'360	15'920'352

Begründung Veränderung

Die Grundstücke und Gebäude waren bisher auf einen Erinnerungsfranken abgeschrieben. Ab 2016 werden sie zum Verkehrswert bilanziert. Wo vorhanden, werden die Zahlen der aktuellen Schätzung verwendet. Die Grundstücke mit Baurecht werden zum Bodenwert bewertet. Die Verbuchung der Neubewertung erfolgte erfolgsneutral über die Bilanz. Das dafür vorgesehene Konto "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" bewirkt nun eine deutliche Erhöhung des Eigenkapitals.

5.2.8 Forderungen gegenüber SF und Fonds im Fremdkapital (109)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 22 FHG). Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt sein. Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden (Art. 17 FHVG). Je nach Art der Zweckbindung der Fonds (Legate und Stiftungen) werden sie wie die Spezialfinanzierungen im Fremd- oder Eigenkapital bilanziert. Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital werden zu Nominalwerten bewertet (Art. 20 FHVG).

Es bestehen keine Forderungen gegenüber SF und Fonds im Fremdkapital.

5.2.9 Überführungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen

Mit dem Übergang zum HRM2 ist die Zuteilung der Vermögenswerte zum Finanz- bzw. Verwaltungsvermögen zu überprüfen. In diesem Zusammenhang erforderliche Überführungen von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen werden ohne weiteres Ausgabenbewilligungsverfahren über die Bilanz vorgenommen (Art. 52 FHG).

Es wurden keine Überführungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen vorgenommen.

5.3 Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (Art. 2 Abs. 2 FHG). Es kann nicht veräussert werden, solange es einer durch die Gemeinde zu erfüllenden Aufgabe dient. Verzichtet die Gemeinde auf die Weiterführung der Aufgabe, muss sie das damit zusammenhängende Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen. Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens werden bilanziert, wenn sie über mehrere Jahre genutzt werden können und sie die folgende Aktivierungsgrenze übersteigen:

- | | | |
|---|-----|---------|
| • Gemeinden bis 1'000 Einwohner | CHF | 25'000 |
| • Gemeinden über 1'000 bis 5'000 Einwohner | CHF | 50'000 |
| • Gemeinden über 5'000 bis 10'000 Einwohner | CHF | 75'000 |
| • Gemeinden über 10'000 Einwohner | CHF | 100'000 |

Die Aktivierung von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens erfolgt immer über die Investitionsrechnung. Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen bzw. zu bilanzieren (Art. 12 Abs. 2 FHVG). Die Bilanzierung des Nutzungsvermögens erfolgt gemäss rechtmässigem Eigentum. Wo das Nutzungsvermögen der politischen Gemeinde nicht im Verwaltungsvermögen bilanziert ist, ist es im Anhang aufzuführen (Art. 27 FHVG).

Das Verwaltungsvermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Sind keine Kosten entstanden, wird es zum Marktwert bilanziert. Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegt, wird ordentlich je Anlagekategorie nach der an-

genommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte und die ordentliche Nutzung übersteigende Wertminderung absehbar, wird deren Buchwert berichtigt (Art. 27 Abs. 4 FHG). Darlehen, Beteiligungen und Grundstücke werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt.

5.3.1 Sachanlagen Verwaltungsvermögen (140)

Das beim Übergang zum HRM2 bilanzierte Verwaltungsvermögen ist nicht neu zu bewerten (Art. 53 Abs. 3 FHG, Art. 32 FHVG). Es ist linear während längstens 12 Jahren abzuschreiben. Folgende aktivierte Investitionen werden linear während längstens 12 Jahren abgeschrieben:

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 01.01.2016	Buchwert HRM2 per 01.01.2016	Veränderung
1400	Grundstücke Verwaltungsvermögen unüberbaut	2	2	0
1401	Strassen, Verkehrswege	500'000	500'000	0
1402	Wasserbau	4	4	0
1403	Übrige Tiefbauten	5	5	0
1404	Hochbauten	9	9	0
1405	Waldungen	2	2	0
1406	Mobilien Verwaltungsvermögen	12	12	0
1407	Anlagen im Bau Verwaltungsvermögen	0	0	0
1409	Übrige Sachanlagen	6	6	0
Total		500'040	500'040	0

Begründung Veränderung

Es wurde keine Neubewertung vorgenommen. Lineare Abschreibungen während der Übergangsphase erfolgen nur beim Konto 1401 (Strassen, Verkehrswege). Diese Position wird während fünf Jahren abgeschrieben.

Wesentliche Investitionen der letzten 5 Jahre vor Einführung von HRM2 oder solche, deren Restnutzungsdauer wesentlich über die Übergangsphase von 12 Jahre hinausreicht, können gesondert behandelt werden. Sie sind in diesem Falle zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten und gemäss der entsprechenden Anlagekategorie (Art. 23 FHVG) über die Restnutzungsdauer linear abzuschreiben.

Es wurden keine vorhandenen aktivierten Investitionen gesondert behandelt.

5.3.2 Immaterielle Anlagen (142)

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 01.01.2016	per 01.01.2016	
1429	Übrige immaterielle Anlagen	2	2	0
Total		2	2	0

Begründung Veränderung

keine

5.3.3 Darlehen (144)

Darlehen des Verwaltungsvermögens bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen und zu bilanzieren (Art. 12 Abs. 2 FHVG). Darlehen werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt (Art. 22 Art. 6 FHVG).

Es bestehen keine Darlehen im Verwaltungsvermögen.

5.3.4 Beteiligungen (145)

Beteiligungen des Verwaltungsvermögens bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen und zu bilanzieren (Art. 12 Abs. 2 FHVG). Beteiligungen werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt. Sie sind auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen und im Beteiligungsspiegel aufzuführen (Art. 22 Art. 6 FHVG).

Es bestehen keine Beteiligungen im Verwaltungsvermögen.

5.3.5 Investitionsbeiträge (146)

Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Bei Investitionsbeiträgen richtet sich die Nutzungsdauer nach der Art der Investition. Die Nutzungsdauer bzw. der Abschreibungssatz ist so zu wählen, wie wenn es sich um eine eigene Investition handelt (Art. 22 Abs. 5 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 01.01.2016	per 01.01.2016	
1462	Investitionsbeiträge an Gemeinden/Zweckverb.	3	3	0
1464	Investitionsbeiträge an öff. Unternehmungen	1	1	0
1466	Investitionsbeiträge an private Organisationen	2	2	0
Total		6	6	0

Begründung Veränderung

Keine

5.3.6 Überführungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

Mit dem Übergang zum HRM2 ist die Zuteilung der Vermögenswerte zum Finanz- bzw. Verwaltungsvermögen zu überprüfen. Wird ein Vermögenswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauernd nicht mehr benötigt, überträgt ihn die Exekutive in abschliessender Kompetenz ins Finanzvermögen (Art. 2 Abs. 3 FHG).

Es wurden keine Überführungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen vorgenommen und neu bewertet.

5.3.7 Nutzungsvermögen

Die Bilanzierung des Nutzungsvermögens erfolgt gemäss rechtmässigem Eigentum bei der Bürgergemeinde oder bei der politischen Gemeinde. Wo das Nutzungsvermögen der politischen Gemeinde nicht im Verwaltungsvermögen bilanziert ist, ist es im Anhang aufzuführen (Art. 27 FHVG). Die politische Gemeinde besitzt folgendes Nutzungsvermögen:

Parzellen Nr.	Bezeichnung
Die Gemeinde besitzt verschiedene Parzellen, welche gemäss kantonalem Gemeindegesetz dem Nutzungsvermögen zuzuordnen sind und an welchen die Bürgergemeinde ein Nutzungsvorrecht besitzt. Es handelt sich dabei um Wälder (Heimwaldungen sowie Alpwaldungen Calfeisen und Tarnuz), Alpen (Heuberg, Älpli, Stöck, Rossboden, Calfeisen und Tarnuz) sowie Heimweiden (Tratt, Kälberweiden, Wyneggrüti).	

Der Erlös aus der Veräusserung von Nutzungsvermögen fällt – unabhängig davon, ob es im Eigentum der Bürgergemeinde oder der politischen Gemeinde ist – in ein Bodenerlöskonto, das in der Regel für die Beschaffung von Realersatz und für die Verbesserung von Alpen, Weiden und Heimbetrieben bestimmt ist (Art. 38 Abs.1 GG). Das Bodenerlöskonto wird von der politischen Gemeinde verwaltet und ist als Spezialfinanzierung im Eigenkapital zu bilanzieren.

5.4 Fremdkapital

Sämtliche Verpflichtungen sind laufend nach dem Sollprinzip zu erfassen (Art. 25 Abs. 2 FHG). Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet (Art. 26 Abs. 4 FHG).

5.4.1 Laufende Verbindlichkeiten (200)

Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 01.01.2016	per 01.01.2016	
2000	Laufende Verbindlichkeiten	1'164'786	1'164'786	0
2001	Kontokorrente mit Dritten	848'921	848'921	0
2006	Depotgelder und Kautionen	14'100	14'100	0
Total		2'027'807	2'027'807	0

Begründung Veränderung

keine

5.4.2 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201)

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.

Es bestehen keine kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten.

5.4.3 Passive Rechnungsabgrenzungen (204)

Passive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für vor dem Bilanzstichtag fakturierte oder bereits eingegangene Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind sowie vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden (Art. 15 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 01.01.2016	per 01.01.2016	
2040	Passive RA Erfolgsrechnung	216'106	216'106	0
Total		216'106	216'106	0

Begründung Veränderung

keine

5.4.4 Kurzfristige Rückstellungen (205)

Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag liegt, der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist, die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und der Betrag wesentlich ist (Art. 14 FHVG). Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode erwartet oder wahrscheinlich.

Es bestehen keine kurzfristigen Rückstellungen.

5.4.5 Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206)

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 01.01.2016	per 01.01.2016	
2064	Darlehen, Schuldscheine	1'000'000	1'000'000	0
Total		1'000'000	1'000'000	0

Begründung Veränderung

keine

5.4.6 Langfristige Rückstellungen (208)

Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag liegt, der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist, die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und der Betrag wesentlich ist (Art. 14 FHVG). Mittelabfluss in einer späteren Rechnungsperiode erwartet oder wahrscheinlich.

Es bestehen keine langfristigen Rückstellungen

5.4.7 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds (209)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 22 FHG). Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt sein. Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden (Art. 17 FHVg). Je nach Art der Zweckbindung der Fonds (Legate und Stiftungen) werden sie wie die Spezialfinanzierungen im Fremd- oder Eigenkapital bilanziert. Es sind folgende Spezialfinanzierungen (SF) und Fonds im Fremdkapital bilanziert.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 01.01.2016	per 01.01.2016	
2091	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds	268'309	268'309	0
Total		268'309	268'309	0

Begründung Veränderung

keine

5.5 Eigenkapital

Das nach HRM2 buchhalterisch ausgewiesene Eigenkapital per 1. Januar 2016 beläuft sich auf 23,6 Mio. Franken. Gegenüber dem Stand 31. Dezember 2015 in der Höhe von 2,7 Mio. Franken nach HRM1 erfolgte durch Neubewertungen und Neugliederungen netto insgesamt eine Zunahme von 20,9 Mio. Franken. Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag wird unter HRM2 ebenfalls im Eigenkapital geführt. Es ist kein Bilanzfehlbetrag vorhanden.

5.5.1 Verpflichtungen, Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (290)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 22 FHG). Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt sein. Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden (Art. 17 FHVG). Es sind folgende Spezialfinanzierungen im Eigenkapital bilanziert.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 01.01.2016	per 01.01.2016	
29001	Wasserversorgung	2'236'749	2'236'749	0
29002	Abwasserbeseitigung	1'162'880	1'162'880	0
29009	Kabelverteilnetz	428'375	428'375	0
29099	Bodenerlöskonto	601'967	601'967	0
Total		4'429'971	4'429'971	0

Begründung Veränderung

keine

5.5.2 Fonds (291)

Unter Fonds wird allgemein ein "Sondervermögen" verstanden, das aus dem allgemeinen Vermögen des Gemeinwesens ausgeschieden ist und einem mehr oder weniger bestimmten Zweck dient.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 01.01.2016	per 01.01.2016	
2910	Fonds im Eigenkapital	221'382	221'382	0
2911	Legate und Stiftungen	238'784	238'784	0
Total		460'166	460'166	0

Begründung Veränderung

keine

5.5.3 Vorfinanzierungen (293)

Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel für noch nicht beschlossene Investitionsvorhaben. Damit die finanzielle Belastung von grossen Investitionsvorhaben auf mehrere Jahre verteilt werden kann, können Vorfinanzierungen unter gewissen Voraussetzungen gebildet werden (Art. 18 FHVG).

Es bestehen keine Vorfinanzierungen.

5.5.4 Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2 (295)

Das beim Übergang vorhandene Verwaltungsvermögen ist nicht neu zu bewerten (Art. 53 Abs. 3 FHG, Art. 32 FHVG). Es ist linear während längstens 12 Jahren (8.33 % pro Jahr) abzuschreiben. Wesentliche Investitionen der letzten 5 Jahre vor Einführung von HRM2 oder solche, deren Restnutzungsdauer wesentlich über die Übergangsphase von 12 Jahre hinausreicht, können gesondert behandelt werden. Sie sind in diesem Falle zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten und gemäss der entsprechenden Anlagekategorie (Art. 23 FHVG) über die Restnutzungsdauer linear abzuschreiben. Ein allfälliger Neubewertungsgewinn des Verwaltungsvermögens ist in der Eröffnungsbilanz dem Konto "Aufwertungsreserve

aus der Umstellung auf HRM2" zuzuweisen und der Saldo am Ende des ersten Rechnungsjahres auf das Konto "Bilanzüberschuss/-fehlbetrag" umzubuchen. Ein allfälliger Neubewertungsgewinn aus gebührenfinanziertem Verwaltungsvermögen, wie z. B. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung ist am Ende des ersten Rechnungsjahres auf das entsprechende Verpflichtungskonto im Eigenkapital umzubuchen. Aus Transparenzgründen sind die Konto "Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2" und "übriges Eigenkapital" bei Bedarf zu unterteilen. Beim Übergang zum HRM2 ist auch eine Neubewertung der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungsposten vorzunehmen (Art. 53 FHG).

Es besteht keine Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2.

5.5.5 Neubewertungsreserve Finanzvermögen (296)

Das Finanzvermögen ist beim Übergang zum HRM2 neu zu bewerten (Art. 31 FHVG). Die Verbuchung der Neubewertung erfolgt erfolgsneutral über die Bilanz. Die Bewertungskorrekturen werden beim Übergang zum HRM2 über das entsprechende Anlagekonto und auf der Passivseite über das Konto "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" verbucht. Der Neubewertungsgewinn oder -verlust des Finanzvermögens wird in der Eröffnungsbilanz im Konto "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" ausgewiesen. Am Ende des ersten Rechnungsjahres wird der Saldo der "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" auf das Konto "Bilanzüberschuss/-fehlbetrag" umgebucht und somit aufgelöst.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 01.01.2016	per 01.01.2016	
2960	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0	15'929'733	15'929'733
Total		0	15'929'733	15'929'733

Begründung Veränderung

Bewertungsgewinn aufgrund der Neubewertungen der Wertschriften, Grundstücke und Gebäude gemäss Punkt 5.2.6 und Punkt 5.2.7.

5.5.6 Übriges Eigenkapital (298)

In keiner anderen Sachgruppe des Eigenkapitals zu führende Posten.

Es besteht kein übriges Eigenkapital.

5.5.7 Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag (299)

Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 01.01.2016	per 01.01.2016	
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	2'758'153	2'758'153	0
Total		2'758'153	2'758'153	0

Begründung Veränderung

Keine Veränderung der Buchwerte. In diesem Betrag ist auch das frühere Konto "Schulfonds" mit einem Betrag von CHF 99'423 enthalten. Dieses wurde bis 31.12.2015 unter den Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen geführt, hat aber reinen Eigenkapital-Charakter und wurde deshalb bei der Überführung ins HRM2 direkt über das Konto 2999 aufgelöst.

6. Kommentar

Die neue Rechnungslegung und das Restatement der Bilanzpositionen führen nun zu einem massiv höher ausgewiesenen Eigenkapital. Die Vermögenslage wird durch diese Bilanzanpassungen jedoch in keiner Weise verändert. Auch hat sich die Liquiditätssituation nicht verändert. Die Gemeinde ist nicht reicher geworden. Die Erhöhung des Eigenkapitals ist auf die Neubewertung des Finanzvermögens zurückzuführen. Das bisher tiefer ausgewiesene Vermögen war jedoch bereits unter HRM1 vorhanden.